Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 21 (1924)

Heft: 5

Artikel: Alkoholismus und Armenpflege [Schluss]

Autor: Leu, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837525

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

21. Jahrgang | 1. Mai 1924 | Nr. 5

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Alkoholismus und Armenpflege.

Vortrag von Stadtrat Conr. Leu in Schaffhausen, gehalten am Instruktionskurs für Armenpfleger in Schaffhausen, Dienstag, den 20. November 1923.

(Schluß).

V.

Was ist zu tun?

Aus all dem Gesagten geht hervor, daß die Armenpflege ein außerordentliches, schon zahlenmäßig nachweisbares Interesse daran hat, den Alkoholismus einzudämmen. Hier ist das Wort vom Rentieren, so trivial es klingt, am Platze.

Wenn man die Frage stellt, wie der Alkoholismus bekämpft werden soll, so treten einander immer wieder zwei Anschauungen entgegen.

Die einen sagen: „Der Alkoholismus ist schuld an allem sozialen Elend, nicht nur im Einzelnen, sondern auch im Ganzen. Beseitigt den Alkoholismus, und die soziale Frage ist gelöst."

Die andern erwidern: „Das soziale Elend ist schuld am Alkoholismus; beseitigt dieses Elend, löst die soziale Frage, und der Alkoholismus wird von selber verschwinden."

Daß diese letztere Anschauung nicht zutreffend sein kann, geht schon daraus hervor, daß viele Reiche tief in den Alkoholismus verstrickt sind.

Jene haben wenig Sinn für den Kampf um das Soziale, diese wenig Verständnis für den Kampf gegen den Alkoholismus.

Vielmehr liegt in beiden Anschauungen etwas Berechtigtes und in jeder eine Uebertreibung. Für tausende ist die soziale Frage in der Tat gelöst, wenn sie nicht mehr trinken. Umgekehrt sind die Not zu Hause, die schlechte Wohnung und die trostlosen Verhältnisse darin an viel Alkoholismus schuld.

Darum müssen wir an der Lösung der sozialen Frage, an der Verwirklichung der berechtigten sozialen Postulate fortgesetzt arbeiten, aber daneben auch mit aller Energie und Ausdauer den Kampf gegen den Alkoholismus führen.

Der Kampf gegen den Alkoholismus vom Standpunkte der Fürsorge aus hat ein doppeltes Ziel: Die Gemeinden zu schützen, zu entlasten und die unter-

stützten Alkoholiker zurecht zu bringen, eben damit sie nicht mehr unterstützt werden müssen.

Daraus ergibt sich für die Fürsorge eine doppelte Aufgabe:

1. Sie hat zunächst das Unterstützungsgeschäft so durchzuführen, wie es für den Alkoholiker rationell ist.

a) Die Unterstützungen für Trinker dürfen nicht in Barmitteln, sondern müssen in Naturalien verabfolgt werden. Wenn der Trinker sonst noch Einnahmen hat und sich dann umso mehr an diese hält und sie in Alkohol aufgehen läßt, ist die Unterstützung, wenn immer möglich, einzustellen.

b) Trunksüchtige Ledige sollten in der Regel nicht unterstützt werden, auch wenn sie darunter leiden.

2. Die Armenpflege muß sich am Heilungsprozeß beteiligen. Das ist eine kurzsichtige Fürsorge, die, wenn es Trinker angeht, nur das Unterstützungsgeschäft besorgt und ihre Aufgabe dann für erledigt hält. Nein, nach der Unterstützung nimmt die Hauptaufgabe der Fürsorge ihren Anfang. Es gilt, den Alkoholiker zurecht zu bringen. Wir dürfen die nachteiligen Wirkungen des Alkoholismus auf die Ausgaben im Armenwesen unter keinen Umständen als notwendiges Uebel hinnehmen, sondern wir müssen Mittel und Wege finden, dem Uebel zu steuern.

Wie kann nun die Armenpflege ihre hier liegende Aufgabe erfüllen?

a) Größern Einfluß hat der Armenpfleger, wenn er Abstinent ist, als wenn er es nicht ist. Wenn Sie sich darum als Fürsorger größern Einfluß auf die unterstützten Alkoholiker sichern wollen, so haben Sie sich einfach vom Alkohol zu enthalten. Ich habe mich noch nie so gefreut, daß ich dem veralkoholisierten Teile unserer unterstützten Bevölkerung als abstinenter Freund gegenüber stehen darf, als seit ich das Armenwesen unserer Stadt besorge. Man muß mit dem Trinker, auch mit dem gesunkensten, reden, wie mit einem Kameraden, auch wenn es ernst gilt. Als Abstinent steht man viel eher in diesem Verhältnis zu ihm als sonst, weil man ihn ja zur Abstinenz bringen möchte. Aus dieser Kameradschaft heraus ersuche ich dann den Trinker, abstinent zu leben. Ich habe ein Verpflichtungsbuch auf meinem Bureau, und mancher Trinker ist nach persönlicher Besprechung des Falles unter vier Augen die Enthaltung von Alkohol eingegangen. Ich überschätze diesen Einfluß durchaus nicht. Ich sage nur, er sei größer, als wenn ich nicht abstinent wäre. Die Kunst ist, dem Trinker nahe zu kommen, zunächst innerlich nahe, und sein Vertrauen zu gewinnen. Mit Schimpfen richtet man nichts aus. Uebrigens haben wir selber den größten Vorteil, wenn wir Abstinenten sind; denn Carnegie sagt mit Recht, daß die Abstinenz den Wert der Arbeitskraft eines Menschen um mehr als $\frac{1}{5}$ steigere.

b) Man muß von Seiten der Armenpflege den Alkoholiker in jedem Fall und in aller Form zur Enthaltung von jeglichem Alkohol anhalten, und zwar zu sofortiger und dauernder Enthaltung, letzteres, auch wenn eine Probezeit von 1 Woche, 1 Monat oder 3 Monaten eingeräumt wird. Alkoholiker werden nicht herumgebracht auf dem Wege der Mäßigkeit; am ersten Glase hängt immer das zweite, das dritte und der Rausch. Man muß den Trinker auf einen andern Weg bringen, und dieser andere Weg ist ein Leben bei völliger Enthaltung von jeglichem Alkohol, was in jedem Alter, an jedem Orte, unter allen Verhältnissen wohl möglich ist. Am besten ist es, wenn die Enthaltung in den Willen des Alkoholikers verlegt werden kann, wenn man ihn also dazu bringt, daß er will, was er soll. Darum der persönliche Einfluß.

Die Armenpflege soll aber auch Strenge anwenden. Ich sage das, wenn ich auch im übrigen mit Bethmann-Hollweg einig gehe, der erklärte: „Ich bin auch in der Frage der Trunksucht der Ansicht, daß durch Polizeiverordnung dem ja unzweifelhaft in weitem Umfange bestehenden Uebel nicht absolut wirksam gesteuert werden kann.“ Ich lehne es darum auch ab, in der Armenpflege die Abstinenz zu diktieren; die „Mußpreußen“ sind in der Regel nichts wert; sie halten nicht. Dagegen muß man im Armenwesen die Trunksucht als etwas sehr Ernstes behandeln und mit der Autorität des Armenpflegers den Leuten die Um- und Abkehr von ihrem Wege so eindringlich vorhalten, daß sie sich innerlich verpflichtet fühlen, auch wenn sie äußerlich noch schwach und ungehorsam sind.

c) Wenn der Trinker Trinker bleibt und wenn dabei er und seine Familie unterstützt werden müssen, soll er bestraft werden. Leider sind unsere gesetzlichen Bestimmungen meistens so, daß ein Prozedere nötig ist, bei dem nichts oder nicht viel herauskommt. Man ist früher, in der alten Zeit , in der Einschränkung der persönlichen Freiheit zu weit gegangen; wir sind längst im andern Extrem und darum gewissermaßen die Knechte der Liederlichkeit und Unbotmäßigkeit geworden. Aber in der Regel vernachlässigen die Trinker ihre Elternpflicht, und von da her kann man ihnen beikommen.

d) Der Alkoholiker muß auch sonst sachgemäß behandelt werden. Der Alkoholismus ist in einem gewissen Sinne und bis zu einem gewissen Grade eine Krankheit. Freilich den andern Krankheiten nicht gleich zu stellen; denn beim Alkoholismus spielt der Wille des Betreffenden immerhin auch seine Rolle. Aber krank ist der Mann doch; und wie man nun einer blutarmen Frau so hilft, daß man sie aufs Land schickt, einen Tuberkulösen, indem man ihn ins Sanatorium einweist, so dem Trinker, indem man ihn in eine Trinkerheilanstalt versorgt. Der Trinker muß vorübergehend aus der gewöhnlichen menschlichen Gesellschaft herausgenommen und in ein besonderes Milieu versetzt werden, weil unsere Gesellschaft vielfach versumpft ist. Er muß zu sich kommen, und darum ist in vielen Fällen die vorübergehende Versorgung absolut nötig. Mindestens für 1 Jahr. Die Kosten sind beträchtlich, und darum schrecken viele Armenpflegen vor einer solchen Versorgung zurück. Auch darum, weil sie nicht an den Heilerfolg glauben. Allein, was sind siebenhundert oder achthundert Franken, wenn der Mann zurecht kommt! Und die Trinkerheilanstalten weisen immerhin schöne Erfolge auf.

e) Der Alkoholiker muß sodann in einem gewissen Sinne unter Kontrolle gehalten werden, auch nach der Unterstützung. Nicht unter schnüffelnder, sondern unter einer liebevollen Aufsicht, die ihm bleibendes Interesse entgegenbringt. Das ist nun freilich für die Fürsorge kein Leichtes.

f) Darum müssen die Armenpflegen diese Arbeit in Verbindung mit den Trinkerfürsorgestellen und mit den Abstinentenvereinen tun. Diese Vereine haben eine reiche Erfahrung. Das Blaue Kreuz z. B. treibt seine Trinkerrettungsarbeit nun schon seit dem Jahre 1877. In diesem großen Vereine von 32,000 Vereinsgenossen nur in der Schweiz sitzen an die 8000 zurecht gebrachte Trinker. Außer dem Blauen Kreuz bestehen die Guttempler, der Allianz-Abstinentenbund, die katholische Abstinentenliga und der sozialdemokratische Abstinentenbund. Alle diese Vereine sind rührig und es können ihnen wohl Alkoholiker zur Pflege überwiesen werden. Wir in der Armenpflege haben ein sehr großes Interesse daran, unsere unterstützten Trinker den andern, die auf dem rechten Wege sind, anzuschließen. Wie dumm, wenn wir über diese Arbeit lachen, höhnen und schimpfen! Wir müssen sie schätzen und unterstützen.

Wir arbeiten in Schaffhausen längst aufs engste mit der Trinkerfürsorge zusammen und sind gegenwärtig daran, dieses Zusammenarbeiten weiter auszubauen. Es hat mir ein Armenpfleger vom Lande gesagt: „Alle Alkoholiker, die wir unterstützen müssen, leben in den Städten.“ Nun, dann müßte man die Fürsorgearbeit der Abstinentenvereine in den Städten umso höher halten.

Sobald der Trinker Abstinent wird, macht sich das nach allen Richtungen geltend. In der Familie, gegen die Frau, die Kinder, im Geschäfte, in der Oeffentlichkeit. Einer, dessen Familie wir mit 368 Fr. unterstützen mußten, hat, als er im Blauen Kreuz war, während wenigen Monaten 120 Fr. an die Armenpflege zurückerstattet. Es rentiert also.

In Deutschland werden Abstinenten ausgiebig in der Armenpflege zu Fürsorgearbeiten und namentlich für die Beaufsichtigung der Alkoholiker verwendet. Ich kenne die Gefahren, die dabei vorhanden sind, wohl. Aber man kann sie bestehen.

g) Der Trinker bedarf eines Freundes, eines besonderen Pflegers, und der ist der in Art. 370 Z.G.B. vorgesehene Vormund. Wir wissen wohl, daß man einem Menschen die persönliche Freiheit nicht schnell entziehen soll. Aber schließlich frägt es sich, was voran geht: Das Interesse der Familie und der Gemeinde, das Wohlergehen der heranwachsenden Kinder oder die persönliche Freiheit des Säufers, der doch ein Sklave des Alkohols ist. Die Wahl kann nicht zweifelhaft sein. Die Waisenbehörde Schaffhausen hat in den letzten Monaten einige Bevormundungen vorgenommen, die ausgezeichnet wirkten. Die Bevormundung des Alkoholikers bedeutet die Einrichtung einer Pflege für ihn und sollte darum mehr angewendet werden als bisher. Man sollte auch nicht warten, bis diese Pflege fast keinen Erfolg mehr haben kann. Es gibt eben für alles einen psychologischen Moment, auch in der Fürsorge für die Trinker.

h) Ein ganz besonderes Augenmerk sollten die Armenbehörden den Kindern von Alkoholikern schenken. Trinkerskinder sind sehr oft erblich belastet. Sie verfallen der Trunksucht, wenn sie auf den Weg der Trinksitten geraten. Es hat einer warnend geschrieben: „Es gibt erblich Belastete; wenn sie die Hand ausstrecken nach dem Glase, das schon den Großvater und den Vater ins Grab gebracht hat, dann wird mit dem ersten Zuge eine Erbschaft angetreten, der Pakt geschlossen, der Wille geknickt, der Tod zur Tafel geladen.“ Das ist wahr! Darum müssen wir Trinkerskinder, so viel an uns liegt, vor jeglichem Alkoholgenuß bewahren. Dies umso mehr, als die Aerzte ja längst erklärt haben, daß Alkohol den Kindern, auch den normalen und gesunden, schädlich sei.

Sodann sollten die Armenpflegen die Wahl des Berufes der Kinder in Trinkersfamilien besonders sorgfältig überwachen und leiten. Die Kinder der Alkoholiker müssen aus dem sozialen Tiefstand ihrer Umgebung herausgehoben und zu etwas Besserem erzogen und herangebildet werden. Damit arbeitet der Fürsorger indirekt viel für die Entlastung des Armenwesens, auch wenn sie nicht sofort in die Erscheinung tritt, ja sogar dann, wenn vorübergehend mehr aufgewendet werden muß. Denn aus den Trinkerskindern rekrutiert sich nur zu leicht das Heer der Trinker und der zu unterstützenden Alkoholiker und ihrer Familien.

i) Am meisten wird zur Sanierung der Verhältnisse beitragen, wenn wir ein nüchternes Volk erziehen. Ich sage mit Absicht nicht ein abstinentes, sondern ein nüchternes Volk. Daß das nur durch die Entscheidung eines großen Teiles dieses Volkes für die Abstinenz geschieht, ist klar. Aber das Ziel ist ein nüch-

ternes Volk, das fähig ist, den Alkoholismus aus seiner Mitte zu entfernen. Dieses nüchterne Volk wird dann

k) die Gesetze und Einrichtungen schaffen, welche den Alkoholismus mit Erfolg ein- und zurückdämmen können. Diese Gesetze und Einrichtungen, überhaupt alle Maßnahmen, die dazu führen, will ich hier nicht anführen. Ich rufe diesem nüchternen Volk! Wir müssen dem Volk aber die Beweise für die Richtigkeit unserer Anschauungen und Feststellungen erbringen, nicht in allgemeinen Behauptungen und in mehr oder weniger sentimentalen Apostrophierungen; vielmehr bedarf es einer gut ausgebauten Statistik. Diese zu schaffen, ist die Aufgabe der Armenpfleger, und ich zweifle nicht daran, daß die ständige Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenz bereit ist, diese Arbeit aufzunehmen und systematisch durchzuführen. Bereits hat Herr Pfarrer Wild, der Sekretär dieser Kommission, wertvolle Arbeit in der Richtung dieser meiner Forderung geleistet. Es gilt nun, sie auszubauen. Das Beste wäre wohl, wenn eine besondere Kommission mit Herrn Pfarrer Wild zusammen die Erarbeitung und die Bearbeitung einer Statistik, welche die Verhältnisse von Alkoholismus und Armenpflege in der Schweiz darstellen würde, übernähme.

Ich beantrage Ihnen, der ständigen Kommission die Ernennung einer solchen Kommission vorzuschlagen.

l) Endlich sollten wir ostentativ und direkt an alle Armenpflegen der Schweiz gelangen und sie durch Zirkularschreiben ersuchen, selbst und jetzt schon im Sinne meiner Ausführungen und Forderungen in der Fürsorge vorzugehen. Eine solche Kundgebung hätte ebenfalls von der ständigen Kommission aus zu erfolgen.

VI.
Schluß.

Trotz der großen Schwierigkeiten der Lage brauchen wir durchaus nicht pessimistisch zu sein. Neben dem Schatten ist doch auch Licht. Und gerade im Kampfe gegen den Alkoholismus ist schon viel erreicht worden. Es hat mir ein Armenpfleger vom Lande kürzlich geschrieben: „Trotzdem läßt sich nicht leugnen, daß der Alkoholismus in unserer Gemeinde bedeutend abgenommen hat, seit das Blaue Kreuz in derselben arbeitet. Es leben hier zirka 300 Personen abstinent, fast ¼ der ganzen Bevölkerung. Viele haben ihr Quantum reduziert aus Furcht, sie müssen in den Blaukreuzverein.“ (!)

Sogar die Vertreter des Alkoholkapitales, kürzlich Herr Dr. Neumann, der Sekretär der nationalen Vereinigung schweizerischer Prohibitionsgegner, in seinem Vortrage „Student, Sittlichkeit und Alkohol“, geben zu, daß der Kampf gegen den Alkoholismus zu führen sei. „Daß man die Trunksucht bekämpfen muß, steht außer Frage, es handelt sich nur darum, wie,“ sagt er. So sind wir also alle in der Hauptforderung einig. Tun wir es! Auch wir Armenpfleger!

Die moderne Fürsorge stellt an den Armenpfleger als Menschen, Beamten und Behördemitglied Anforderungen, wie sie wohl noch von keiner Zeit an ihn gestellt worden sind. Je höher aber der Beruf, um so schöner die Aufgabe! Es handelt sich hier um eine bedeutungsvolle Kulturpflicht unserer Zeit, bedeutungsvoll für die Oeffentlichkeit, in deren Dienst wir stehen, bedeutungsvoll aber auch für die Einzelnen, für hochzuwertende Menschen, von denen jeder ein Schöpfergedanke Gottes ist und emporgehoben werden soll.

Möge diese Stunde, mögen diese Verhandlungen uns für diesen Beruf, diese Aufgaben tüchtiger und williger machen!